

ektivität des Strafverfahrens wird nicht erhöht, sondern herabgesetzt, wenn in unrichtiger Auslegung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit z. B. auf die dem Charakter der Strafsache angemessene Feststellung der Täterpersönlichkeit oder auf die Feststellung tatbezogener Ursachen und Bedingungen verzichtet wird.¹⁷

Der *Beweisantrag*

Wenn das Gericht auch verpflichtet ist, aus eigener Initiative die erforderlichen Beweise zu erheben, so gibt doch das Gesetz einer Reihe von Beteiligten das Recht, Beweisanträge zu stellen und so auf die Beweisaufnahme Einfluß zu nehmen.

Das liegt, Beweisanträge zu stellen, haben der Staatsanwalt (§ 13), der Angeklagte (§ 61 Abs. 1), der Verteidiger (§ 64 Abs. 1), die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger (§ 54), der Geschädigte (§ 17 Abs. 1), der dem Geschädigten gleichgestellte Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf den kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind (§ 17 Abs. 2), der Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten (§ 70 Abs. 2), der als Beistand zugelassene Vertreter eines volljährigen Angeklagten (§ 68), der gerichtlich bestellte Beistand eines jugendlichen Angeklagten (§ 72 Abs. 3).

Diese Einflußnahme ist zwar nicht bestimmend, denn allein das Gericht entscheidet über die Durchführung der beantragten Beweiserhebung. Gibt es aber dem Beweisantrag statt, so geht es auf das Verlangen des Antragstellers ein, die Beweisaufnahme auf solche von ihm vermuteten oder für möglich gehaltenen Tatsachen auszudehnen, deren Prüfung das Gericht vor der Antragstellung nicht für erforderlich gehalten hatte.

Ein Beweisantrag ist die von einem dazu berechtigten Verfahrensbeteiligten an das Gericht gestellte Forderung, unter Verwendung eines vom Antragsteller benannten Beweismittels über eine vermutete oder für möglich gehaltene Tatsache Beweis zu erheben, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sein kann.

Einem Beweisantrag hat das Gericht zu entsprechen, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahr-

heit erheblich sein kann (§ 223 Abs. 1). Mit der Nutzung seines Beweisantragsrechts nimmt der Antragsteller sein Mitwirkungsrecht und sein Recht auf gerichtliches Gehör wahr (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Ein gestellter Beweisantrag darf nicht stillschweigend übergangen werden. Entweder hat das Gericht den beantragten Beweis zu erheben, oder es muß in einem begründeten Beschluß darlegen, warum es die Beweiserhebung ganz oder teilweise ablehnt (§ 223 Abs. 3). Das muß spätestens vor Schluß der Beweisaufnahme geschehen, damit der Antragsteller Klarheit über die Prozeßlage erhält.

Der Beweisantrag soll zwar die Tatsache bezeichnen, über die Beweis zu erheben ist, sowie das Beweismittel angeben und möglichst erkennen lassen, warum die festzustellende Tatsache erheblich ist. Jedoch kann das Gericht die Anforderungen an einen Beweisantrag keineswegs überspannen, sondern soll bei seinem Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit des Beweisantrags auch den Antragsteller und die Sachlage berücksichtigen. Es kommt nicht in erster Linie auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn des Beweisantrags an. Eine formale Behandlung der Beweisanträge würde es Antragstellern, die Nichtjuristen sind, erschweren, ihr Mitwirkungsrecht voll auszuschöpfen.

Abgelehnt werden müssen alle Beweisanträge, die für die Feststellung der Wahrheit unerheblich sind. Das ist der Fall, wenn die behauptete Tatsache weder unmittelbar noch mittelbar zum Gegenstand der Beweisführung gehört. Hierunter fallen auch alle Beweisanträge, die nach ihrem Thema verboten sind.

Das wäre z. B. der Fall, wenn eine wegen Verleumdung Angeklagte unter dem Schein einer Beweiserhebung den Zweck verfolgt, den verleumdeten Zeugen erneut bloßzustellen.

Abzulehnen sind Beweisanträge auch, wenn

17 Vgl. A. Forker/W. Ney, „Hohe Effektivität der Untersuchung von Strafsachen mit unbekanntem Tätern — wesentliches Kriterium eines wirksamen Kampfes gegen die Kriminalität“, Forum der Kriminalistik, 1972/7, S. 311 ff.